

Revisionsverfahren während der Abordnung

Beitrag von „Der Germanist“ vom 5. März 2024 12:18

Es gibt Dinge, die kann man schon schnell googeln bzw. in der Online-[BASS](#) schnell finden:

Zitat

4.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule der Lehrerin oder des Lehrers erstellt die Beurteilung aus einem der in den Nummern [3.1.1](#) bis 3.1.4 genannten Anlässe.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer an andere Schulen, Einrichtungen oder Behörden abgeordnet sind, verbleibt es grundsätzlich bei der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schule, von der sie abgeordnet sind. Für Beurteilungsbeiträge gilt [Nummer 8.5](#).

Abweichend davon werden Lehrerinnen und Lehrer, die am Beurteilungsstichtag länger als 18 Monate mit mehr als der Hälfte ihres Beschäftigungsumfangs an eine andere Schule abgeordnet sind, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule beurteilt.

Beurteilungsrichtlinie NRW